

Fragen und Antworten zur Verwendung von Filmpreismitteln der BKM

Mit der Auszeichnung beim Deutschen Filmpreis werden Ihnen Filmpreismittel aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zuerkannt, welche die Finanzierung neuer Vorhaben mit künstlerischem Rang ermöglichen sollen. Die Filmpreismittel werden als Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung vergeben.

Wie lange können die Filmpreismittel verwendet werden?

Die Filmpreismittel sind zur Herstellung oder Vorbereitung programmfüllender Kinofilme zu verwenden. Das neue Filmvorhaben ist innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Prämie zuerkannt wurde, fertig zu stellen und der BKM vorzulegen. In begründeten Ausnahmen kann die Frist auf Antrag bei der BKM verlängert werden. Der begründete Antrag ist rechtzeitig bei BKM zu stellen.

Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch auf Verwendung der Prämie.

Beispiel: Ihr Film wurde im Mai 2019 mit dem deutschen Filmpreis ausgezeichnet.

Die Frist für die Fertigstellung des neuen Vorhabens endet am **31.12.2021**.

Wofür können Sie ihre Filmpreismittel verwenden?

Die Mittel können zur **Herstellung** eines neuen Films oder für **vorbereitende Maßnahmen** (Stoff-/ Drehbuchbeschaffung, Drehbuchentwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films) verwendet werden.

Wem werden die Filmpreismittel zuerkannt?

Bei einer **Nominierung** wird die komplette Prämie dem Hersteller zuerkannt.

Bei einer **Auszeichnung** mit Gold, Silber oder Bronze stehen dem/der Regisseur/in 10% der jeweiligen Prämie zu.

Wurde der ausgezeichnete Film als innerdeutsche Gemeinschaftsproduktion hergestellt, stehen die Mittel beiden Koproduzenten zu. Über die genaue prozentuale Aufteilung setzen Sie die BKM bitte zeitnah in Kenntnis und legen den entsprechenden Koproduktionsvertrag des ausgezeichneten Projektes vor.

Bei internationalen Koproduktionen stehen die Mittel ausschließlich den deutschen Herstellern bzw. den Herstellern mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland zu. Eine Zuerkennung an den ausländischen Koproduktionspartner ist nicht möglich.

Wurde der Film gemeinsam mit einer Hochschule realisiert, wird die Prämie ausschließlich dem Produzenten/der Produzentin zuerkannt.

Beispiel: Ihr Spielfilm wurde mit dem Filmpreis in Gold (500.000 €) ausgezeichnet. Es handelt sich um eine innerdeutsche Koproduktion.

Dem/Der Regisseur/in stehen 10% der Prämie zu.

Nach dem Koproduktionsvertrag stehen Koproduzent A 50%, Koproduzent B 30% und Koproduzent C 20% zu.

Aufteilung der Filmpreisprämie

Regisseur/in (10% von 500.000 €)	50.000 €
<i>Berechnungsschwelle für die Aufteilung auf die Koproduzenten</i>	<i>450.000 €</i>
Deutscher Koproduzent A (50% von 450.000 €)	225.000 €
Deutscher Koproduzent B (30% von 450.000 €)	135.000 €
Deutscher Koproduzent C (20% von 450.000 €)	90.000 €

Wie setzen Sie den Prämienanteil des Regisseurs ein?

Der/die Regisseur/in soll den Hersteller des neuen Films benennen, für dessen neuen Film der Prämienanteil verwendet werden soll. Die Prämie wird in diesem Fall dem Hersteller bewilligt. Dieser stellt den Antrag auf Verwendung der Filmpreismittel bei der BKM.

In begründeten Ausnahmefällen kann die komplette Prämie auf den/die Regisseur/in übertragen werden.

Wieviel Folgevorhaben können mit den Filmpreismittel realisiert werden?

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Verfügbarkeit der Filmpreisprämien sollten - je nach Höhe der Prämie und Anzahl an Koproduzenten - nicht mehr als vier Vorhaben realisiert werden.

Die Prämie des/der Regisseurs/in sollte nicht auf verschiedene Filmvorhaben verteilt werden.

Wie kann die Verwendung der Mittel beantragt werden?

Für die Verwendung der Filmpreisprämien ist ein schriftlicher Antrag bei BKM zu stellen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Ansprechpartnerin oder auf der Internetseite der BKM unter www.kulturstaatsministerin.de.

Der Antrag ist jeweils in einfacher Ausfertigung zeitgleich postalisch an die BKM und die FFA zu senden sowie als digitale Variante als PDF per Mail an DFFP@bkm.bund.de.

Postanschrift

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Referat K35
z.Hd. Isabelle Glaue
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Filmförderungsanstalt
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin

Zu welchem Zeitpunkt stellen Sie den Antrag?

Die Filmpreismittel können nur für Projekte verwendet werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Der Antrag ist rechtzeitig (spätestens jedoch sechs Wochen) vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Wann können Sie mit der Maßnahme bzw. den Dreharbeiten beginnen?

Grundsätzlich kann erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides durch die FFA mit der Maßnahme / dem Dreh begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der BKM gestellt werden. Hierzu nutzen Sie bitte das Antragsformular, welches Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

- Das Folgevorhaben muss eine deutsche kulturelle Prägung aufweisen (§ 3 Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM).
- Das Folgevorhaben muss programmfüllend sein. Das bedeutet, dass die Vorfuhrdauer von 79 Min. (59 Min. bei Kinderfilmen) nicht unterschritten werden darf.
- Der erforderliche Eigenanteil muss mindestens 5% betragen.
- Eine reguläre Kinoerstausswertung ist sicherzustellen, die an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in Deutschland gegen Entgelt stattfindet.

Im Übrigen findet die Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM in der aktuellen Fassung Anwendung.

Wie geht es nach der Zustimmung durch die BKM weiter?

Die FFA ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung für die administrative Abwicklung der von BKM geförderten Projekte zuständig. Sie wird die detaillierte Prüfung der weiteren Unterlagen übernehmen und im Anschluss den Zuwendungsbescheid erlassen. Über die Zustimmung zur Verwendung der Filmpreismittel wird die FFA entsprechend unterrichtet. Die zuständigen Kollegen/innen werden sich daraufhin mit Ihnen in Verbindung setzen und besprechen, welche weiteren Unterlagen für den Erlass eines Zuwendungsbescheides vorgelegt werden müssen.

Wann wird der Zuwendungsbescheid von der FFA ausgestellt?

Liegen der FFA die Unterlagen vollständig vor, kann der Zuwendungsbescheid erlassen werden.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Im Zuwendungsbescheid der FFA sind die Auszahlungsformalitäten geregelt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel in bis zu vier Raten.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Verwendung der Filmpreismittel erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 – 23 der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM. Die Richtlinie der BKM sowie ergänzende Informationen finden Sie auf der Internetseite der BKM unter www.kulturstaatsministerin.de.